

### *Gegenstand, Umfang und Massstab der Normenkontrolle*

baren Rechtsvorschriften die verfassungsmässigen und gesetzlichen Vorschriften eingehalten worden seien<sup>244</sup> oder sie den verfassungs- und gesetzmässigen Erfordernissen der gültigen und rechtswirksamen Kundmachung entsprechen.<sup>245</sup>

Unter dem Blickwinkel der "gehörigen" Kundmachung gemäss Art. 28 Abs. 1 StGHG sind unter anderem die Mängel, die bei einer Kundmachung unterlaufen sind, zu klären. Richtigerweise können nur Kundmachungsmängel geprüft werden. Es ist daher zutreffender, die Prüfung der gültigen und rechtswirksamen Kundmachung als "Kundmachungsvorgang"<sup>246</sup> zu bezeichnen. Liegt keine Kundmachung vor, kann man nämlich nicht – was dem Wortsinn entspricht – von einem Kundmachungsmangel sprechen. Für diesen Fall kann überhaupt nicht mehr von einer Kundmachung gesprochen werden. Es dürfte bei "Kundmachungsbedenken"<sup>247</sup> auch einem ordentlichen Gericht nicht schwer fallen festzustellen, ob eine Kundmachung einer Rechtsvorschrift erfolgt ist oder nicht.

Auch nicht zur verfassungsgerichtlichen Prüfungskompetenz des Staatsgerichtshofes ist die Frage des "Geltungsranges" von völkerrechtlichen Vorschriften in der liechtensteinischen Rechtsordnung zu zählen. Diese Prüfung stellt keinen eigentlichen Vorgang der Normenkontrolle dar. Der Staatsgerichtshof leitet zwar diese Befugnis in seinem Urteil vom 16. Dezember 1993<sup>248</sup> ebenfalls aus Art. 104 Abs. 2 der Verfassung ab. Es geht vielmehr um die Rangbestimmung einer völkerrechtlichen Norm in der innerstaatlichen Rechtsordnung. Diese Normqualifikation zielt auf ihren Standort in der innerstaatlichen Normenhierarchie ab. Dies ist aber kein Anwendungsfall der Normenkontrolle, wie sie Art. 104 Abs. 2 der Verfassung versteht. Es wird nicht eine Norm an einer höherrangigen anderen Norm gemessen.

<sup>244</sup> So Wilfried Hoop, Die auswärtige Gewalt nach der Verfassung des Fürstentums Liechtenstein, S. 301. Zur Problematik der Wirksamkeit und Verbindlichkeit von Art. 67 Abs. 1 und 2 der Verfassung und Art. 14 des Kundmachungsgesetzes siehe Stefan Becker, Zur innerstaatlichen Geltung des im Fürstentum Liechtenstein aufgrund Völkerrecht anwendbaren ausländischen Rechtsbestandes (Nachtrag zum 2. Teil), S. 56 ff.

<sup>245</sup> So die Formulierung in StGH 1993/4, Urteil vom 30. Oktober 1995, LES 2/1996, S. 41 (49).

<sup>246</sup> So etwa Wilfried Hoop, Die auswärtige Gewalt nach der Verfassung des Fürstentums Liechtenstein, S. 301. StGH 1981/18, Beschluss vom 10. Februar 1982, LES 2/1983, S. 39 (41), und StGH 1982/36, Gutachten vom 1. Dezember 1982, LES 4/1983, S. 107 (109), sprechen von "Kundmachungsweise".

<sup>247</sup> Dieser Ausdruck ist StGH 1993/6, Urteil vom 23. November 1993, LES 2/1994, S. 41 (45), entnommen.

<sup>248</sup> StGH 1993/18 und StGH 1993/19, Urteil vom 16. Dezember 1993, LES 2/1994, S. 54 (58).